

Merkblatt

Programm Sachsen-Anhalt PLAN

Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erstellung von Sanierungskonzepten und der Aufstellung von Insolvenzplänen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die aufgrund der Corona-Krise in Schwierigkeiten sind (Richtlinien Insolvenzplan KMU) Erl. des MW vom 5.2.2021 – 21-28015-6/6

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt, die die Erstellung eines Sanierungskonzepts oder Aufstellung eines Insolvenzplanes durchführen.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind

- Zuschüsse zu den Ausgaben für Sanierungskonzepte, welche den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH in Anlehnung an den IDW S6 Standard entsprechen vor Eintritt der Insolvenzantragspflicht bzw.
- Zuschüsse für die Aufstellung eines Insolvenzplanes gemäß §§ 217-234 der Insolvenzordnung (InsO) sowie für den gemäß § 270 b Abs. 1 Satz 1 InsO erforderlichen Insolvenzplan.

Wie wird gefördert?

Die Zuschüsse werden als anteiliger Beitrag zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für die Erstellung eines Sanierungskonzepts oder eines Insolvenzplanes gewährt. Zuwendungsfähig ist das Nettohonorar des externen Beraters oder die für die Erstellung eines Insolvenzplans zusätzliche entstehende Nettovergütung des Insolvenzverwalters gemäß der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV). Fahrt- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen des Gutachters sind nicht zuwendungsfähig.

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

- a. für Unternehmen mit bis zu 10 Arbeitnehmern (Vollzeitäquivalente) max. 10 000 Euro,
- b. für Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern (Vollzeitäquivalente) max. 25 000 Euro und
- c. für Unternehmen mit bis zu 249 Arbeitnehmern (Vollzeitäquivalente) max. 50 000 Euro.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, Unternehmer/-innen und Freiberufler/-innen (nachfolgend allgemein als Unternehmen bezeichnet),

- a) die drohend zahlungsunfähig im Sinne des § 18 Abs. 2 InsO sind oder
- b) in Form einer Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung, wenn sie mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verloren haben. Das ist dann der Fall, wenn sich mithin nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens

zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht oder

- c) bei denen zumindest ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet und deren in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste zu mehr als der Hälfte verlorengegangen sind oder
- d) die einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung gestellt haben oder
- e) über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung bereits eröffnet wurde,

und die am 31. 12. 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 der AGVO waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind. Förderfähig ist je Unternehmen die einmalige Erstellung eines Sanierungsgutachtens oder Insolvenzplans.

Wie ist das Antragsverfahren?

Der Antrag ist formgebunden bis zum 30.11.2021 bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu stellen.

Die Voraussetzung nach Nummer 4.1 Buchstabe a., b. und c. und die Tatsache, dass das Unternehmen am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war, ist durch eine Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers mit der Antragstellung nachzuweisen.

Ansprechpartner

Sie haben Fragen? Unsere Experten beraten Sie gern.

 Andreas Knaak
Telefon: +49 (0) 391 589 1739
E-Mail: andreas.knaak@ib-lsa.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie/Fördergrundsätze/Vergabegrundsätze sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid/Zuweisungsschreiben/Darlehensvertrag.